

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

6. Februar 2002

Nummer 2

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
- Bekanntmachung zum geltenden Jäger- und Falknerprüfungsordnung	13
2. Stadt Stendal - Tiefbauamt	
- Bekanntmachungstext Stadt Stendal	13
- Bekanntmachungstext Stadt Stendal Ortsteil Bindfelde	13
- Bekanntmachungstext Stadt Stendal Ortsteil Staffelde	14
3. Stadt Havelberg	
- Bekanntmachung der Stadt Havelberg	14
4. Abfallentsorgungsgesellschaft mbH	
- Bekanntmachung gemäß § 121 GemO des Landes Sachsen-Anhalt	14
5. Altenpflegeheim „Jenny Marx“	
- Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 16 GO-LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2000 des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“, die Abdeckung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung der Heimleitung für das Geschäftsjahr 2000	14
6. Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal	
1. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möringen mit Genehmigung LK	14
2. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg mit Genehmigung LK	15
3. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wittenmoor mit Genehmigung LK	15
7. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe)	15
8. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- 3 Wahlbekanntmachungen der Gemeinde Weißewarte	16
- 2 Satzungen der Gemeinde Kehnert	16
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ für das Haushaltsjahr 2002	19
9. Landkreis Jerichower Land	
- Landtagswahl 2002 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	19

### Landkreis Stendal

#### Bekanntmachung zur geltenden Jäger- und Falknerprüfungsordnung

**Der Landkreis Stendal macht aufgrund der geltenden Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 09. September 1999 bekannt:**

Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines beginnt  
**am 27. April 2002 um 10:00 Uhr**

mit der Prüfung des jagdlichen Schießens auf dem Schießstand Seehausen.

Anmeldungen zur Prüfung müssen spätestens am 29. März 2002 bei der Unteren Jagdbehörde, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal eingegangen sein. (Postanschrift: PF 101455, 39554 Stendal).

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 102,26 EUR auf das Konto des Landkreises bei der

Kreissparkasse Stendal  
BLZ 810 505 55  
Konto-Nr. 301 000 2938  
unter Verwendung des Sachkontos 1100/10024.

2. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch.

Mit der Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Der Landrat

### Stadt Stendal

#### Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“

**- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
Stendal, Osterburger Straße 3a - Tel. 71 28 69**

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für die **Stadt Stendal**, die sich im Schaubezirk Stendal befindet, wird am

**Freitag, dem 15. Februar 2002**

gemäß Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ durchgeführt.

Schaubeauftragte des Verbandes sind:

1. Herr Horst Wilke, Stendal
2. Herr Manfred Boock, Stendal

3. Herr Joachim Lühe, Tornau

Bürger, die Hinweise oder Mängel an den Gewässern bekannt geben wollen, wenden sich bitte an die Stadtverwaltung, die Schaubeauftragten oder an die Geschäftsstelle des Verbandes in Stendal.

gez. Klee  
Verbandsvorsteher

Hornuff  
Geschäftsführer

#### Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“

**- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
Stendal, Osterburger Straße 3a - Tel. 71 28 69**

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für die **Stadt Stendal - Ortsteil Bindfelde**, die sich im Schaubezirk Tangermünde befindet, wird am

**Dienstag, den 05. März 2002**

gemäß Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ durchgeführt.

Schaubeauftragte des Verbandes sind:

1. Herr Fritz Thürmagel, Storkau
2. Frau Karsta Stackfleth, Storkau
3. Herr Friedrich Wilhelm Schulz, Bindfelde

Bürger, die Hinweise oder Mängel an den Gewässern bekannt geben wollen, wenden sich bitte an die Stadtverwaltung, die Schaubeauftragten oder an die Geschäftsstelle des Verbandes in Stendal.

gez. Klee  
Verbandsvorsteher

Hornuff  
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung  
des Unterhaltungsverbandes „Uchte“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
Stendal, Osterburger Straße 3a - Tel. 71 28 69

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für die Stadt Stendal - Ortsteil Staffelde, die sich im Schaubezirk Tangermünde befindet, wird am

Dienstag, dem 5. März 2002

gemäß Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ durchgeführt.

Schaubeauftragte des Verbandes sind:

1. Herr Fritz Thürnagel, Storkau
2. Frau Karsta Stackfleth, Storkau
3. Herr Friedrich Wilhelm Schulz, Bindfelde

Bürger, die Hinweise oder Mängel an den Gewässern bekannt geben wollen, wenden sich bitte an die Stadtverwaltung, die Schaubeauftragten oder an die Geschäftsstelle des Verbandes in Stendal.

gez. Klee  
Verbandsvorsteher

  
Hornuff  
Geschäftsführer

Stadt Havelberg


Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Der am 27.09.2001 mit Beschluss-Nr. 56/2001/BM durch den Stadtrat der Stadt Havelberg beschlossene Bebauungsplan „Havelberger Wassertourismus Zentrum“ ist am 19.12.2001 durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Magdeburg, genehmigt worden. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 01, Zimmer 305, 39539 Havelberg von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Havelberg, den 06.02.2002

  
Der Bürgermeister

ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH  
Anne-Frank-Straße 18  
39576 Stendal

Bekanntmachung gemäß §121 GemO  
des Landes Sachsen-Anhalt

1. Die Gesellschafterversammlung der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 20.12.2001 die Feststellung des Jahresabschlusses 2000 beschlossen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH Stendal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, daß unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 20.12.2001 die Verwendung des Jahresergebnisses 2000 beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 48.415,07 DM ist auf neue Rechnung vorzutragen.“

Der Jahresabschluss 2000 liegt gemäß § 21 der GemO LSA für eine Woche nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, Anne-Frank-Straße 18, Zimmer 7, öffentlich aus.

  
Jürgen Ramm  
Geschäftsführer

Landkreis Stendal  
Altenpflegeheim „Jenny Marx“  
Blumenthalstr. 8  
39576 Stendal

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1b GO-LSA über  
die Feststellung des Jahresabschlusses 2000 des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“, die Abdeckung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Heimleitung  
für das Geschäftsjahr 2000

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat am 29.11.2001 den Jahresabschluß 2000 festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, daß die Buchführung und der Jahresabschluß den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung des APH „Jenny Marx“ entsprechen. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Altenpflegeheimes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß, die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlaß, die Heimleitung des Altenpflegeheimes ist für das Geschäftsjahr 2000 entlastet. Der Jahresfehlbetrag ist, nach Verrechnung mit dem Gewinnvortrag durch eine Entnahme aus der Gewinnrücklage zu decken.

Der Jahresabschluß und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.02. bis 15.02.2002 im Wohnzimmer der Heimleiterin, Blumenthalstr. 8 in Stendal, von 7.30- 14.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschrift der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberücksichtigt.

Stendal, den 23.01.2002

  
Rosemarie Krefft  
Heimleiterin

Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung  
der Gemeinde Möringen

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 439), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderungen

Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung: Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.200,00 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.200,00 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

Der § 6 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2.) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 15.400,00 EUR nicht übersteigt.
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 15.400,00 EUR nicht übersteigt.

§ 2  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Möringen, 18. Dezember 2001

  
B. Schulze  
Bürgermeister



Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möringen

Mit Schreiben vom 03.01.2002 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434) die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möringen vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 18.12.2001 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht bis auf § 2 der Satzung „In-Kraft-Treten“ den gesetzlichen Grundlagen. Ich weise darauf hin, daß die Satzung erst mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möringen.

  
Jörg Hellmuth



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 439), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 28. November 2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1  
Änderungen

Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 2.600 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

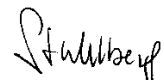
Der § 5 erhält folgende Fassung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 2.600 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 2  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Vinzelberg, 28. November 2001

  
W. Stahlberg  
Bürgermeister




Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg

Mit Schreiben vom 14.12.2001 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434) die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 28.11.2001 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht bis auf § 2 der Satzung „In-Kraft-Treten“ den gesetzlichen Grundlagen. Ich weise darauf hin, daß die Satzung erst mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg.

  
Jörg Hellmuth



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wittenmoor

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in seiner Sitzung am 22.10.2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1  
Änderungen

Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 2.600 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

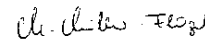
Der § 5 erhält folgende Fassung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 2.600 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 2  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Wittenmoor, 22. Oktober 2001

  
Müller - Flögel  
Bürgermeisterin




Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wittenmoor

Mit Schreiben vom 22.11.2001 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung, vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wittenmoor vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 22.10.2001 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht bis auf § 2 der Satzung „Inkrafttreten“ den gesetzlichen Grundlagen. Ich weise darauf hin, daß die Hauptsatzung mit der Genehmigung wirksam wird und erst am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wittenmoor.

  
Jörg Hellmuth



Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe)

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 5. 10. 1993 S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 3. 4.2001 (GVBl. LSA Nr. 15/2001 vom 9. 4. 2001, S. 137 ff.), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land in der Sitzung am 5. 12. 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird:

a) im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	1.110.200,00 €
in der Ausgabe auf	1.110.200,00 €

- b) im Vermögenshaushalt  
 in der Einnahme auf 80.000,00 €  
 in der Ausgabe auf 80.000,00 €  
 festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 53.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

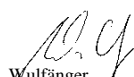
§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungsgemeinschaftumlage wird auf 152,88 € je Einwohner und Jahr festgesetzt.

Sandau (Elbe), 5. 12. 2001

  
 Wulfänger  
 Leiter Verwaltungsamt



**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am **14. 1. 2002** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom **11. 2. 2002** bis zum **24. 2. 2002**

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 22. 1. 2002

  
 Wulfänger  
 Leiter Verwaltungsamt

**Bekanntmachung der Gemeinde Weißewarte zur Bürgermeisterwahl am 21. 04. 2002**

Gemeindewahlleiterin ist: Frau Birgit Wesemann  
 Chausseestraße 4  
 39517 Weißewarte

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist: Frau Sabine Wesemann  
 Sandstraße 23  
 39517 Weißewarte

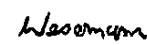
  
 D. Radke  
 Bürgermeister

**Wahlbekanntmachung der Gemeinde Weißewarte zur Bürgermeisterwahl am 21. 04. 2002**

Zur Bürgermeisterwahl am 21. 04. 2002, eventuell notwendige Stichwahl am 05. 05. 2002, ist in der Gemeinde ein Gemeindewahl Ausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 06. 03. 2002, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahl Ausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauensperson für Wahlvorschläge können ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.

  
 B. Wesemann  
 Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Weißewarte am 21. 04. 2002 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Zur Bürgermeisterwahl wird folgendes bekannt gemacht:

Bei der Gemeinde Weißewarte, Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Landkreis Stendal, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem **30. 05. 2002** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Weißewarte hat zur Zeit **417** Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt auf 7 Jahre. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt. Notwendiger Verdienstaufschlag und notwendige Auslagen werden erstattet.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am Sonntag, den **21. 04. 2002**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, den **05. 05. 2002**, statt.

Wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt.

Einreichung von Bewerbungen:

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sowie Staatsangehörige aus anderen Staaten der Europäischen Union, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerberin/der Bewerber muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerbungen und das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am **25. 03. 2002**.

Bewerbung:

Die Bewerbung muss mindestens den Namen, den Vornamen, die Anschrift der Hauptwohnung, den Beruf und den Tag der Geburt enthalten. Diese Angaben können formlos erfolgen. Weiterhin müssen der Bewerbung gemäß § 59 Abs. 1 GO LSA **3 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten** der Gemeinde Weißewarte auf einem **amtlichen Formblatt** beigefügt werden.

Wird ein Bewerber über eine Partei oder Wählergruppe nominiert, ist auf einem **amtlichen Formblatt eine Unterstützungserklärung** der Partei oder Wählergruppe mit einzureichen. Aus dieser Unterstützungserklärung muss erkennbar sein, daß sich auf einer Sitzung der Partei oder Wählergruppe die Mehrheit der zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für die Unterstützung der Bewerberin/des Bewerbers ausgesprochen hat (§ 21 Abs. 10 S. i.V.m. § 24 KWG).

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben weiterhin auf einen **amtlichen Formblatt** (Anlage 8a der Kommunalwahlordnung LSA) eine Versicherung abzugeben, daß sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

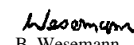
Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Alle erforderlichen **amtlichen Formblätter** können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte angefordert werden oder sind während der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Die Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl Gemeinde Weißewarte“ unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Weißewarte  
 über VGem. „Tangerhütte-Land“  
 Birkholzer Chaussee 7  
 39517 Tangerhütte

  
 D. Radke  
 Bürgermeister

  
 B. Wesemann  
 Wahlleiterin

**Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kehnert**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung, vom 26. 10. 2001 (GVBl. LSA S. 434), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Bekanntmachung der Neufassung vom 07. 06. 2001, (GVBl. LSA S. 190), des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. 12. 2000 /GVBl. LSA S. 594) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. 08. 2001 (GVBl. LSA S. 256), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kehnert am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kehnert im eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sie kann darüber hinaus für freiwillige Leistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

**§ 2  
Kostensatz**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen den Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere, als die im Abs. 1 S. 1 genannten Leistungen verlangt die Gemeinde Kostensatz nach Maßgabe der Gebührenfestlegung entsprechend der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Kostensatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

**§ 3  
Kostensatz- und Gebührenschuldner**

- (1) Kostensatzschuldner ist:
  - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
  - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
  - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
  - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 1 S. 2 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Mehrere Kostensatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher hat der Träger der Feuerwehr neben dem Anspruch auf Kostensatz auch Ansprüche auf Ersatz der weiteren Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften. Diese sind:
  - Kosten aufgrund zu ersetzender Personen- oder Sachschäden der Feuerwehrkräfte, sofern nicht ein Dritter Ersatz zu leisten hat;
  - Kosten aufgrund Verdienstausfallerstattung und Fortzahlung von Arbeitsentgelten;
  - Kosten für Verpflegung, sofern sich dieses aus der Art und Dauer des Einsatzes ergibt;

**§ 4  
Bemessungsgrundlage**

- (1) Kostensatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostensatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, den Sachkosten nach § 5, den gebührenpflichtigen Leistungen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie den Leistungen Dritter erhoben.
- (2) Kostensatz und Gebühren werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel (Sachkosten) berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus zuzüglich der durchschnittlichen Zeit von 30 Minuten zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Einsatzmittel. Es werden nur volle Stundensätze in Anwendung gebracht. Volle Stundensätze werden berechnet, wenn die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus mehr als 30 Minuten beträgt.
- (3) In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte, sofern keine Sachkosten nach § 5 anfallen, enthalten.
- (4) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

**§ 5  
Sachkosten**

- (1) Sachkosten, wie Kosten für Schaummittel, Ölbindemittel, Einweg-ausrüstungen, Prüfröhrchen usw. sowie Verbrauchs- und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich möglicher Entsorgungskosten berechnet.
- (2) Die bei den Pflege- und Instandsetzungsarbeiten entstehenden Kosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Entstehen während der zeitweiligen Überlassung von Fahrzeugen/Geräten erhebliche Beschädigungen bzw. Verlust, wird Kostensatz verlangt.

**§ 6  
Entstehen der Kostensatz- und Gebührenschuld**

- (1) Die Kostensatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der kostensatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen (z.B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus, Überlassung von Fahrzeugen, Geräten, Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unnötig wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende

Gebührenschild gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach Gebühren in vergleichbaren Fällen.

**§ 7  
Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Kostensatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostensatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zuletzt gültigen Fassung vollstreckt.

**§ 8  
Haftung**

- (1) Der Träger der Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Bei Schäden gegenüber dem Kostensatz-/Gebührenpflichtigen sowie Schäden gegenüber einem Dritten, die bei der Ausführung eines kostensatz-/gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, ist der Träger der Feuerwehr von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

**§ 9  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kehnert, den 15. 01. 02

*R. Horstmann*  
R. Horstmann  
Bürgermeister



Anlage 1: Kostensatz- und Gebührentarif zu § 4 der Satzung über den Kostensatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kehnert.

Anlage 1

**Kostensatz- und Gebührentarif zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kehnert**

<b>1. Stundensätze Personal</b>	<b>je Einsatzstunde</b>
1.1. Einsatzleiter (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	20,00 €
1.2. Einsatzkräfte (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	15,00 €
1.3. Einsatzleiter (bei Sicherheitswachen)	15,00 €
1.4. Einsatzkräfte (bei Sicherheitswachen)	12,50 €
<b>2. Stundensätze Personal</b>	<b>je Einsatzstunde</b>
Löschfahrzeug (LF 8/6)	105,00 €
Kleinstlöschfahrzeug (KLF B 1000-TS 8)	50,00 €
Schlauchtransportanhänger	25,00 €
Schlauchhaspel	15,00 €
<b>3. Bereitstellung von Ausrüstung und Geräten (Sicherheitswachen)</b>	<b>je Einsatzstag</b>
Tragkraftspritze (TS 8)	50,00 €
Hochdrucklüfter	15,00 €
Notstromaggregat	25,00 €
Beleuchtungssatz (Halogenstrahler, Stativ, Kabeltrommel)	25,00 €
Trennschleifgerät	25,00 €
Motorkettsäge	30,00 €
Bolzenschneider	10,00 €
Tauchpumpe	15,00 €
Pressluftatemgerät	50,00 €
Atemschutzmaske	25,00 €
vierteilige Steckleiter	30,00 €
Klappleiter	10,00 €
Kübelpritze	5,00 €
Feuerlöscher	5,00 €
B-Druckschlauch	9,00 €
C-Druckschlauch	7,00 €
D-Druckschlauch	5,00 €
A-Saugschlauch	9,00 €
B-Saugschlauch	8,00 €
C-Saugschlauch	7,00 €
Saugkorb	3,00 €
Sammelstück	3,00 €
Standrohr und Schlüssel	5,00 €
Strahlrohr	3,00 €
Verteiler	3,00 €
Übergangsstück	1,00 €
Schlauchbrücken	10,00 €
Handscheinwerfer	5,00 €

**Aufhebungssatzung  
zur Satzung über die Einrichtung einer  
öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren  
und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr  
der Gemeinde Kehnert vom 12.03.1992**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung, vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434) hat der Gemeinderat am 15.01.2002 die folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kehnert vom 12.03.1992 wird in vollem Textumfang aufgehoben.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kehnert, den 15.01.2002

  
R. Horstmann  
Bürgermeister



**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“ für das Haushaltsjahr 2002**

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinschaftsausschub der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

<b>Verwaltungshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	1.335.200 €
	in der Ausgabe auf	1.335.200 €
<b>Vermögenshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	90.000 €
	in der Ausgabe auf	90.000 €

**§ 2**

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.


**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.


**§ 5**

Die **Umlage** für die Verwaltungsgemeinschaft wird festgesetzt:  
- nach der Einwohnerzahl auf 124,85 € je Einwohner -

Tangerhütte, den 16.01.2002

  
Vorsitzende  
des Gemeinschaftsausschusses



  
Leiterin  
des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

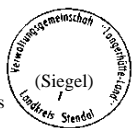
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**07.02.2002 bis 19.02.2002**

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, d. 16.01.2002

  
Vorsitzende  
des Gemeinschaftsausschusses



  
Leiterin  
des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Landkreis Jerichower Land**

**Landtagswahl 2002  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters  
für den Wahlkreis 5 Genthin  
betreffend die VGem Tangerhütte-Land,  
VGem Tangermünde und Stadt Tangerhütte**

Die Landesregierung hat im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt durch Beschluss vom 24.4.2001 (MBL LSA S. 432) bestimmt, daß die Wahl zum Vierten Landtag von Sachsen-Anhalt am

**Sonntag, dem 21.4.2002, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr**

stattfindet. Hierzu mache ich Folgendes bekannt:

**I. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

**1. Allgemeines**

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 7.7.1997 (GVBl. LSA S. 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.7.2001 (GVBl. LSA S.259), fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 21.4.2002 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge sind unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Kreiswahlleiter der Wahlkreise 5 und 6  
Landkreis Jerichower Land  
In der Alten Kaserne 4  
39288 Burg**

Die Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs.1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.d.F. der Bek. vom 10.7.2001 (GVBl. LSA S. 240) am

**Montag, dem 4.3.2002, um 18 Uhr.**

Die Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 LWG), eingereicht werden. Parteien können auch gemeinsame Wahlvorschläge gemäß § 16 Abs.1 Satz 1 LWG einreichen (sogenannte Listenvereinigungen, siehe nähere Erläuterungen unter Abschnitt II.).

- 1.1 Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn.1 bis 3 LWG erfüllt, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.
- 1.2 Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 9.5.2001 (MBL LSA S. 465) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:
  - a) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
  - b) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
  - c) Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS),
  - d) DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU),
  - e) Freie Demokratische Partei (F.D.P.),
  - f) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).
- 1.3 Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen müssen nach § 31 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 zur LWO erbracht werden. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Unterstützt sie mehrere Kreiswahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

- 1.4. Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 zur LWO) müssen wie folgt unterzeichnet sein:
  - 1.4.1. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die für eine Partei nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG auftreten, von der Landesleitung der jeweiligen Partei,
  - 1.4.2. bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Partei nach §17 LWG zugelassen wurde, von der Landesleitung der jeweiligen Partei,
  - 1.4.3. bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWO durch die Vertrauensperson bzw. die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gemäß Anlage 6 zur LWO.

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 2 LWO). Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, richtet sich die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge nach der Satzung der Partei.

- 1.5. Gemäß § 31 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:
  - 1.5.1. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zu-

